

Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung in Bremen

Merkblatt über technische und rechtliche Voraussetzungen Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr



Freie Hansestadt Bremen

Merkblatt über technische und rechtliche Voraussetzungen

Wohin mit dem Regenwasser?

In der Vergangenheit ging es in der Stadtentwässerung vor allem darum, Regenwasser von versiegelten Flächen möglichst schnell und vollständig abzuleiten. Bis Mitte des letzten Jahrhunderts wurde in Bremen Schmutz- und Regenwasser zusammen in einem Kanal (Mischsystem) abgeleitet. Danach wurde im sogenannten Trennsystem erschlossen, bei dem nur der Schmutzwasserkanal zur Kläranlage geleitet und das Regenwasser mit einem separaten Kanal einem Gewässer zugeführt wird.

Zunehmende Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen haben gerade in städtisch geprägten Gebieten dazu geführt, dass Kanäle und Oberflächengewässer immer größere Regenmengen aufnehmen müssen und damit häufig ausgelastet sind. Bei extremen Niederschlägen können Überlastungen nicht ausgeschlossen werden. Bei Mischwasserkanälen kommt es bei starken Niederschlägen systembedingt und geplant zu Mischwasserüberläufen in Gewässer (Abschlägen) und damit zu erhöhten Schadstoffeinträgen. Bei überlaste-

ten Oberflächengewässern bestehen Gefahren durch Überschwemmungen und Hochwasser.

Die Probleme können insgesamt nur gelöst werden durch einen weitgehend naturnahen Umgang mit dem Regenwasser. Niederschläge sind möglichst zu versickern, zu verdunsten, zurück zu halten, zu nutzen oder ortnah in Oberflächengewässer zu leiten. Insbesondere bei der Planung und Erschließung von Neubaugebieten in Bremen sollen die neuen Ansätze auf breiter Basis realisiert werden. Aber auch im Bestand gibt es den Bedarf und die Möglichkeit, die jetzige Situation zu verbessern.

Über die aktuelle Rechtslage und fachliche Aspekte soll im Folgenden informiert werden. Die aufgeführten Dokumente, Adressen und weitere Informationen stehen im Internet unter Wasser/Abwasser auf den Seiten des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr zur Verfügung (www.umwelt.bremen.de).

Gesetzliche Grundlagen

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser haben sich mit der Novellierung des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) am 12. April 2011 grundlegende Änderungen ergeben: Mit dem § 44 Absatz 1 wird der Vorrang der dezentralen Entwässerung rechtlich festgeschrieben. Dies betrifft Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Abflusses vergleichbaren Nutzung dienen, also als unbelastet oder gering belastet zu bewerten sind. Dieser Abfluss "... soll weitgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden und zwar auf dem Wege der Versickerung oder ortsnahen Ableitung in ein Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung)." Das beinhaltet auch eine stärkere Einbeziehung der Regenwasserbewirtschaftung, wie zum Beispiel Dach- oder Fassadenbegrünung, Brauchwassernutzung, Verdunstungsteiche oder Zisternenspeicherung.

Damit besteht eine gesetzliche Pflicht zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet und die Maßnahme insgesamt verhältnismäßig ist.

Ist unter diesen Voraussetzungen die Abflussfläche kleiner als 1000 m², dann ist unter bestimmten Bedingungen keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Voraussetzungen sind der auf der Grundlage des § 44 Absatz 4 BremWG erfolgten "Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser"* zu entnehmen.

* Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 15. August 2014 (Brem.ABI. S. 837)



Die Broschüre "Regenwasser - natürlich dezentral bewirtschaften" mit weiterführenden Informationen ist als pdf auf den Internetseiten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.umwelt.bremen.de) erhältlich.

Einleitung von Niederschlagswasser

Eine Einleitung in unterirdische Versickerungsanlagen (Sickerschächte, Sickerrohre und Rigolen) ist nur bei unbelasteten Niederschlagsabflüssen möglich. Dies gilt vor allem für Dachflächen mit nichtmetallischer Oberfläche. Gering belastete Abflüsse dürfen nur nach Passage des "belebten Oberbodens", wie das bei bewachsenen Mulden oder Flächen der Fall ist, versickert werden.

Das Einleiten von unbelasteten und gering belasteten Abflüssen in Oberflächengewässer ist im "Anzeigeverfahren" möglich. Das Vorhaben ist mit geeigneten Unterlagen dem zuständigen Wasser- und Bodenverband (z. B. Deichverband) darzustellen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird. Die Qualität der Abflüsse ist der "Bekanntmachung" zu entnehmen, der zuständige Verband kann innerhalb der Stadt Bremen einer Karte entnommen werden, die ebenso auf den genannten Internetseiten zu finden ist.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie bei Gefahren durch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen ist die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Die Erlaubnisfreistellung bei Versickerung und Einleitung in Oberflächengewässer gilt auch nicht bei Straßen-, Industrie- und Gewerbeflächen und häufig frequentierten Parkplätzen. Ebenso ausgenommen sind Dachflächen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- und Bleieindeckungen sowie anderen Flächen, bei denen mehr als nur gering belastete Abflüsse zu erwarten sind. In diesen Fällen ist – wie bisher üblich - eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden. Dazu gehört auch das von bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser. Das gilt aber nicht für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser. In diesen Fällen liegt die Abwasserbeseitigungspflicht beim jeweiligen Grundstückseigentümer (§ 45 Absatz 4 Nr. 4 BremWG). Die Stadtgemeinde Bremen bedient sich bei der Abwasserbeseitigung der hanseWasser Bremen GmbH (www.hansewasser.de) als für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde. In Bremerhaven sind die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (www.ebb-bremerhaven.de) die zuständige Behörde.

Auszug aus der "Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser"

- 2. Allgemeine Anforderungen und Voraussetzungen für eine dezentrale Niederschlagsbeseitigung ...
- 2.4 Als unbelastet gelten in der Regel Abflüsse von
- · Gründächern, nichtmetallischen Dachflächen,
- Terrassen- und Balkonflächen sowie Wege und Hofflächen ohne Kfz-Verkehr.
- 2.5 Als gering belastet gelten in der Regel Abflüsse von
- Hofflächen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel
- Dachflächen mit maximal 50 m² unbeschichteten metallgedeckten Anteilen, wie Erker und Gauben mit Blei-, Kupfer- oder Zinkeindeckung,
- Anliegerstraßen und sonstige Straßenflächen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen bis zu 300 Kraftfahrzeugen.

...

Anschluss an den Kanal

Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde festgestellt hat, dass die dezentrale Beseitigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein Kanalanschluss ist mit prüffähigen Unterlagen eines Sachverständigen zu begründen. Gründe können gegeben sein durch mangelnde Durchlässigkeit des Bodens, hohe Grundwasserstände, verschmutzte Abflüsse, fehlende Flächen oder mangelnde Verfügbarkeit eines Einleitgewässers. Hierbei ist vielfach von Situationen auszugehen, bei denen weder das eine noch das andere Verfahren zur ausschließlichen Anwendung kommt. In diesen Fällen ist im Sinne eines qualifizierten Mischsystems vorzugehen. Das heißt: Einleitung verschmutzter Abflüsse in den Mischkanal, gering belastete Abflüsse werden dezentral bewirtschaftet.

Die Einleitung in einen Niederschlagswasserkanal (im Trennsystem) ist dann als "ortsnah" und damit dezentral zu bezeichnen, wenn beispielsweise die Regenentwässerung von Grundstücken eines Baugebietes über diesen Kanal in ein angrenzendes Gewässer erfolgt. Bei den Gebieten mit Trennkanalisation in Bremen sind meistens engmaschige Gewässernetze vorhanden, dadurch ist hier überwiegend von ortnahen Einleitungen auszugehen.

Gleichwohl ist unter den Aspekten der Gewässergüte und des Hochwasserschutzes die Versickerung und Rückhaltung auf dem Grundstück der direkten Ableitung über einen Kanal vorzuziehen. Die zuständige Behörde kann aus diesem Grund die Kanalanschlüsse sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem widerrufen, wenn eine dezentrale Beseitigung wasserwirtschaftlich sinnvoll und zumutbar ist. Anforderungen an die Rückhaltung und Versickerung können auch bei der Erweiterung vorhandener Einleitungen erhoben werden

Förderprogramm

Anreize zur Bewirtschaftung von Regenwasser sind in Bremen durch ein Förderprogramm des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gegeben. Dachbegrünungen, entsiegelte Flächen und Anlagen zur Regenwassernutzung vermindern und verzögern die Abflüsse von Grundstücken. Diese Maßnahmen werden unter

bestimmten Voraussetzungen bezuschusst. Informationen zu den Förderbedingungen, Beratung und Antragsbearbeitung erfolgen durch die Bremer Umwelt Beratung e.V. (www.bremer-umwelt-beratung.de).

Informationen

Fachliche Aspekte und Rechtslage:

BUISY (Bremer Umwelt Informationssystem) www.umwelt.bremen.de (Wasser) office@umwelt.bremen.de Fachlicher Ansprechpartner:
Bernd Schneider

Tel.: 0421 361-5536

Ansprechpartnerin für Verfahrensfragen:

Karin Mlodoch Tel.: 0421 361-2425

Förderprogramme:

Bremer Umwelt Beratung e.V www.bremer-umwelt-beratung.de info@bremer-umwelt-beratung.de

Tel.: 0421 7070100

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen Tel.: 0421 361-2407 www.umwelt.bremen.de office@umwelt.bremen.de

Fotonachweis:

Bernd Schneider

© 2016 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr